

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Büro des Präsidenten der
Bürgerschaft/Gremiendienst

Beschluss der Bürgerschaft

Zu TOP: 12.2

Änderung der Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund und ihre Ausschüsse

Vorlage: B 0017/2026

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Die Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund und ihrer Ausschüsse wird wie folgt geändert:

§ 5 – Anfragen (§ 34 Abs. 3 KV M-V, § 8 Hauptsatzung)

Absatz 1

Nach dem Wort jederzeit wird das Wort „*schriftliche*“ ergänzt.

Absatz 2

Nach Satz 5 wird der Text wie folgt geändert:

Ist von der Einreicherin oder dem Einreicher eine Aussprache beantragt, hat zunächst jede Fraktion bis zu 3 Nachfragen, Einzelbürgerschaftsmitglieder haben eine Nachfrage. Über eine darüberhinausgehende Aussprache lässt die Präsidentin oder der Präsident abstimmen.

Nach § 5 wird folgender § 5 a neu eingefügt:

§ 5 a – Auskunftsverlangen (§ 71 Abs. 1 und 4 KV M-V; §§ 5 Abs. 4, 7 Abs. 2 und 10 Abs. 9 Hauptsatzung)

(1) Neben der Verpflichtung der Vertreterinnen und Vertreter der Hansestadt Stralsund in Organen eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts zur Unterrichtung der Bürgerschaft oder des Hauptausschusses über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung haben nur die Bürgerschaft und der Hauptausschuss auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels aller Mitglieder Auskunft zu verlangen.

(2) Für Auskunftsverlangen gelten die Fristen zur Einreichung entsprechend § 4 Abs. 3. Sie werden grundsätzlich nichtöffentlich behandelt. Einer Beschlussfassung zum Antrag auf Auskunftsverlangen bedarf es nicht.

(3) Eine Aussprache findet nicht statt. Im Zusammenhang mit gegebenen Auskünften sind ausschließlich Verständnisfragen zulässig. Sie werden, soweit möglich, im Rahmen des Tagesordnungspunktes beantwortet, es sei denn, eine schriftliche Beantwortung ist nach Einschätzung der oder des Antwortgebenden geboten.

(4) Auskunftspflichtig sind die Vertreterinnen und Vertreter der Hansestadt Stralsund in Organen eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts bzw. die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister gemäß § 71 Abs. 1 KV M-V. Diese oder dieser kann die Auskunftspflicht delegieren.

Beschluss-Nr.: 2026-VIII-05-0264

Datum: 09.07.2026

Im Auftrag

gez. Kuhn